

12/SN-327/ME

HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN GERICHTLICHEN
SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICH

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

42 45 46
Fax: 43 11 56

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

57
Datum: 21. SEP. 1993
24. Sep. 1993
St. Bouai

Wien, am 20. September 1993
Dr. Kr/Sme

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den
allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und
Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden;
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage beeindruckt sich der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz erstatteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Muuuu ✓
Dr. Harald KRAMMER
Rechtskonsulent

J. RANT
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Beilage: 25 Ausfertigungen

HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN GERICHTLICHEN
SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICH

1010 Wien, Dobhoffgasse 3/5

424546

Fax: 431156

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 20. September 1993

Dr. Kr/Sme

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den
allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und
Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden;
Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme

Bezug: 11.800/61-I 6/93

Die nunmehr vorliegende Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz 1975 wird in ihren grundsätzlichen Neuerungen im Gebührenanspruchsrecht uneingeschränkt bejaht. Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Gesetzentwurf enthaltenen Ausführungen sind zutreffend. Ein Hauptanliegen jeder Reform des gerichtlichen Verfahrens - mit dem Ziel einer Beschleunigung der Verfahren und der Verbesserung des Rechtsschutzes für die Bürger - muß es sein, die Attraktivität der Sachverständigen tätigkeit im gerichtlichen Verfahren zu erhöhen. Bei zunehmender Häufigkeit der Beiziehung von Sachverständigen und bei immer größer werdender Schwierigkeit der vom Sachverständigen zu lösenden Fachfragen muß unbedingt dafür vorgesorgt werden, daß höchstqualifizierte Sachverständige den Gerichten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die derzeitige Gebührenregelung ist in vielen Bereichen nicht geeignet, diesem für das Funktionieren der Rechtspflege entscheidenden Anliegen Rechnung zu tragen. So war es insbesondere in den letzten Jahren nicht möglich in für die Rechtsprechung wesentlichen Sachverständigensparten, etwa bei den Ärzten, den Buchsachverständigen, aber auch in vielen Zweigen der Technik, erstklassige Fachleute für die gerichtliche Sachverständigenarbeit zu interessieren. Gerade durch die Suche nach einem geeigneten und zur Übernahme des Gerichtsauftrags bereiten Sachverständigen ist es häufig

zu Verzögerungen des Verfahrens gekommen; durch die wiederholt notwendige Heranziehung von weniger qualifizierten Fachleuten wurde aber auch der Rechtsschutz der Bürger in der Sache selbst beeinträchtigt. Krammer hat in seiner Arbeit "Die 'Allmacht' des Sachverständigen" (Verlag Orac, Wien 1990) darauf hingewiesen (Seite 33), daß in manchen Fachbereichen das teilweise recht unbefriedigende Tarifsystem des GebAG 1975 die wesentliche Ursache für die fehlende Einsatzbereitschaft von geeigneten Fachleuten für gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Sachverständigkeitätigkeit ist. Bei den Bemühungen um Verbesserungen im Sachverständigenwesen müsse man sich daher im klaren sein, daß auch eine größere GebAG-Novelle notwendig sei.

Um das Ziel zu erreichen, den Gerichten für die Sachverständigenauswahl die besten Fachleute in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, geht der Entwurf konsequent von einem der Grundgedanken der Gesetzesreform des Jahres 1975 aus, nämlich, daß sich dann auch die qualifiziertesten Fachleute für die Gerichtstätigkeit interessieren werden, wenn sichergestellt wird, daß sie auch bei Gericht so entlohnt werden, wie bei ihrer außergerichtlichen Erwerbstätigkeit. Die Einschränkung des GebAG 1975, daß das Sachverständigenhonorar nicht in voller Höhe der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte, sondern im allgemeinen nur in weitgehender Annäherung, also nach der Praxis mit einem Abschlag von etwa 20 - 25 %, zu bestimmen ist, wurde von den Sachverständigen - als sachlich gerechtfertigt - nie verstanden (vgl. Rollwagen, GebAG und Wohl der Allgemeinheit, Der Sachverständige 1991/4, 2). Gerade besonders qualifizierte Fachleute, die eben auch auf dem freien Markt besonders gesucht sind, haben lieber Privataufträge übernommen, bei denen diese automatische Honorarkürzung nicht vorgenommen wird; sie standen für Gerichtsaufträge eben nicht zur Verfügung. Es ist daher besonders zu begrüßen, daß der Entwurf die marktkonforme Honorierung der gerichtlichen Sachverständigkeitätigkeit (vgl. zum Gedanken der Nutzung des Marktmechanismus bei der Gewinnung von Fachleuten für die gerichtliche Sachverständigkeitätigkeit Krammer, Einige Gedanken zur Auslegung des Gebührenanspruchsgesetzes, Der Sachverständige 1992/1, 21) - also in voller Höhe der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit - für weite Bereiche der gerichtlichen Sachverständigenarbeit einführt. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, daß der Entwurf diese Besserstellung des Sachverständigen im Zivilbereich mit einem die

Raschheit der Gutachterarbeit sicherstellenden Element verknüpft, daß nämlich doch wieder eine Kürzung des Honorars um bis zu einem Viertel vorzunehmen ist, wenn der Sachverständige die ihm aufgetragene Arbeit schuldhaft verzögert (§ 34 Abs. 2a letzter Satz). Diese Bestimmung ist für Sachverständige sicher nicht erfreulich, die Intention dieser Regelung wird aber von der Standesvertretung der Sachverständigen verstanden und durchaus akzeptiert.

Im einzelnen ist den vorgeschlagenen Änderungen des GebAG 1975 weitgehend zuzustimmen, insbesondere auch der Erweiterung des § 37 Abs. 2 GebAG, wobei zu überlegen ist, ob im Gesetz neben der unmittelbaren Zahlung an den Sachverständigen nicht auch die mit Zustimmung der Parteien vorzunehmende Zahlung aus einem Kostenvorschuß einer Partei erwähnt werden sollte. Das entspricht zwar schon der derzeit herrschenden Rechtsprechung, eine derartige Passage könnte aber der Klarstellung dienen. Ausdrücklich begrüßt wird weiters die Verbesserung des Rechtsmittelverfahrens, vor allem die Sicherung des Gehörs des Sachverständigen bei Rechtsmitteln der Parteien, die weitgehende Beseitigung des Begriffs der "Wissenschaftlichkeit", der in der Rechtssprechung zu unhaltbaren Ergebnissen geführt hat (vgl. nochmals Krammer, Einige Gedanken zur Auslegung des GebAG, Der Sachverständige 1992/1, 23), die ersatzlose Aufhebung des § 50 GebAG, aber auch die Ergänzung und Erweiterung des § 365 ZPO über den aus Anlaß eines Sachverständigenbeweises von den Prozeßparteien zu erlegenden Kostenvorschuß.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs wendet sich aber nachdrücklich gegen die Änderung des § 35 Abs. 1 GebAG. Entgegen der in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung geäußerten Ansicht halten wir eine Kumulierung der Gebührenansätze des § 35 Abs. 1 und § 35 Abs 2 GebAG für gerechtfertigt. Diese Kumulierung spielt vor allem in Verkehrsunfallsachen eine große Rolle. In diesen Fällen muß der Sachverständige für Verkehrsunfallrekonstruktion oft durch viele Stunden an einer Verhandlung teilnehmen, wobei er vielfach nur zuhört, dann aber auch Fragen stellt, allenfalls sein Gutachten erstattet oder durch Stellungnahmen ergänzt. In dieser Situation ist es sehr schwer, die bloße Teilnahme an der Verhandlung (§ 35 Abs. 1 GebAG) von der eigentlichen Gutachterarbeit (Tarif des § 48 GebAG, Ergänzung des Gutachtens nach § 35 Abs 2 GebAG) abzugrenzen und es ist zu besorgen, daß diese Abgrenzung in der Praxis oft zu Lasten des

- 4 -

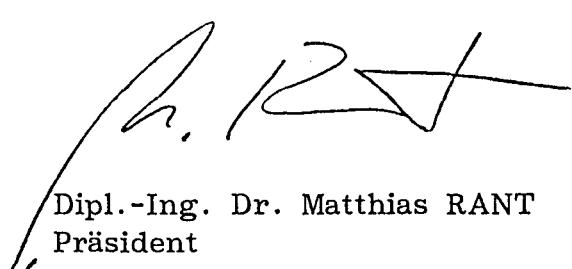
Sachverständigen vorgenommen wird. Dazu kommt, daß der Tarif des § 48 GebAG eine höchst unbefriedigende Pauschalhonorierung des Sachverständigen vorsieht, die durch die vorgeschlagene Änderung des § 35 Abs. 1 GebAG entscheidend verschlechtert wird. Dieses Argument gilt natürlich auch für die anderen Sachverständigen, soweit deren Mühewaltungsgebühr weiterhin nach einem Pauschaltarif bestimmt wird, etwa für die Ärzte (§ 43 GebAG). Die beträchtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Gebührenpositionen und die teilweise unvertretbar niedrigen Ansätze der Tarife der §§ 43 und 48 GebAG sprechen eindeutig gegen eine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach der weit überwiegenden Praxis eine Kumulierung der Ansätze des § 35 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 GebAG von den Sachverständigen, deren Mühewaltungsgebühr nach Stunden bestimmt wird, nahezu überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Wir ersuchen daher, § 35 Abs. 1 GebAG in der derzeit geltenden Fassung zu belassen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übersendet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Harald KRAMMER
Rechtskonsulent



Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident